

Anzeige zum Abbrennen eines Osterfeuers zur Vorlage beim Ordnungsamt der Stadt Willebadessen



Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

hiermit beantrage(n) ich (wir) die Erlaubnis zum Abbrennen eines Osterfeuers.
Das Osterfeuer soll abgebrannt werden

Abbrennort:

Tag und Uhrzeit:

Ich (Wir) habe(n) davon Kenntnis genommen, dass

- das Einverständnis des Grundstückseigentümers in eigener Verantwortung einzuholen ist,
- der Abbrennort des Osterfeuers außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen muss,
- beim Abbrennen des Osterfeuers keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch starke Rauchentwicklung auftreten dürfen,
- ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Abbrennort hinaus nicht eintreten darf und dagegen angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind,
- das Abbrennmaterial so trocken sein muss, dass es unter geringer Rauchentwicklung verbrennt,
- das für das Osterfeuer bestimmte Material frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden darf. Aufgeschichtet werden darf das

Osterfeuer erst unmittelbar vor dem Abbrennen. So können sich in dem Brandhaufen keine Tiere ansiedeln,

- das Osterfeuer nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen angefacht und unterhalten werden darf. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt z.B. trockenes Stroh in Betracht. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen,
- bevor das Feuer in Gang gesetzt wird, das zusammengetragene Brenngut vorsichtig und vollständig umzuschichten ist, um den Tod der in diesem Haufen lebenden Tiere zu vermeiden,
- nur Sträucher, Äste, Zweige und andere pflanzliche Rückstände als Osterfeuer verbrannt werden dürfen. Nicht verbrannt werden dürfen Abfälle, die nicht rein pflanzlich sind, z. B. Haus und Sperrmüll, gebeiztes oder gestrichenes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Reifen und Altöl,
- der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass auf dem Osterfeuer nur die zugelassenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Nicht zugelassene Abfälle müssen vor dem Abbrennen entfernt werden,
- eine Brandsicherheitswache zu stellen ist,
- es sicherzustellen ist, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand für die Teilnehmer zum Verbrennungsort gewährleistet ist,
- bei starkem Wind das Osterfeuer nicht abgebrannt werden darf. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen,
- nach Abbrennen des Osterfeuers die Brandstelle und das benutzte Gelände unverzüglich zu säubern sind. Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen,
- bei Schadensfällen eine Haftung der Stadt Willebadessen ausgeschlossen wird. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche wird angeraten,
- Osterfeuer grundsätzlich nur an den Ostertagen, einschl. Karsamstag abgebrannt werden. Ein nachträgliches Abbrennen fällt nicht mehr unter das Brauchtum. Für den Fall, dass das Osterfeuer wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht zu der genannten Zeit abgebrannt wird, ist ein neuer Brenntermin mit der Stadt Willebadessen abzustimmen,
- folgende Mindestabstände einzuhalten sind:
 1. zu unbewohnten Gebäuden und Bäumen 50 m,
 2. zu bewohnten Gebäuden 100 m,
 3. zu Wäldern, Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen und Schulen 300 m

- die Beaufsichtigung und Sicherung des Osterfeuers entsprechend der v.g. Punkte zu erfolgen hat. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.

Als verantwortliche Personen für das Abbrennen des Osterfeuers und für die Einhaltung der Bedingungen werden von mir (uns) benannt:

1.

Vor- u. Zuname

Geburtsdatum

Wohnungsanschrift

2.

Vor- u. Zuname

Geburtsdatum

Wohnungsanschrift

Die vorstehend genannten Personen wurden über die Bedingungen, die vor/und beim Abbrennen des Osterfeuers zu beachten und zu erfüllen sind, unterrichtet.

(Unterschrift)